



Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten

1. Einleitung

Am 14. März 2018 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (nachstehend: „Vorschlag“) vor¹.

Der Vorschlag zielt darauf ab, eine übermäßige Anhäufung notleidender Kredite („non-performing loans“, NPL) in den Bankbilanzen zu verhindern, indem die Beitreibung von Forderungen durch ein eigenständiges gemeinsames Verfahren für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten effizienter gestaltet und die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite gefördert wird.

In der Begründung heißt es, dass der Vorschlag für die Vollendung der Bankenunion von wesentlicher Bedeutung und ebenso wichtig für die Schaffung der Kapitalmarktunion und die Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist. Außerdem wird erklärt, dass hohe Bestände an notleidenden Krediten, d. h. Kredite, die mehr als 90 Tage überfällig sind und daher aller Wahrscheinlichkeit nach vom Kreditnehmer nicht getilgt werden, negative Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis einer Bank haben können. Insbesondere wird unterstrichen, dass ein derart hoher Bestand an notleidenden Krediten für eine Bank weniger Erträge generieren und diese Effekte schlimmstenfalls die Überlebensfähigkeit einer Bank gefährden können, was sich wiederum auf die Finanzstabilität auswirken könne. Darüber hinaus könne ein derart hoher Bestand an notleidenden Krediten einen erheblichen Teil der Mittel einer Bank binden, wodurch wiederum die Bank weniger Kredite vergeben könne.

Eine der Aufgaben des EDSB besteht in der Beratung der Dienststellen der Kommission bei der Abfassung neuer Legislativvorschläge, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission ihn weder während der dienststellenübergreifenden Konsultation noch nach der Annahme des Vorschlags konsultiert hat. Der EDSB begrüßt jedoch die Tatsache, dass die Kommission ihn am 12. November 2018 konsultiert hat, und dass er Gelegenheit hatte, sich informell auszutauschen. Der EDSB nimmt den Ansatz der Arbeitsgruppe des Rates positiv zur Kenntnis.

Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Anmerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

¹ COM(2018) 135 final, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten, Verfahrensnummer 2018/0063 (COD).

2. Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkungen

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag in Erwägungsgrund 54 hervorgehoben wird, dass die Verordnung (EU) 2016/679 (nachstehend: „Datenschutz-Grundverordnung“) und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2018/1725) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag Anwendung finden werden. Er begrüßt ferner, dass in Erwägungsgrund 54 des Vorschlags ausdrücklich betont wird, dass der genaue Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten in dem nationalen Umsetzungsgesetz angegeben werden sollte, und dass die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Beschränkung auf den Zweck und Angemessenheit der Frist für die Speicherung der Daten zu achten sind.

Da der Vorschlag darauf abzielt, die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite zu fördern, indem er insbesondere die Banken dazu anhält, die Bedienung notleidender Kredite an spezialisierte Kreditdienstleister auszulagern oder solche Kreditverträge an Kreditkäufer zu verkaufen, ist der EDSB der Auffassung, dass es sehr wichtig ist, dass die Kreditnehmer alle relevanten Informationen erhalten, nachdem ihr Kreditvertrag verkauft wurde. Aus diesem Grund schlägt der EDSB vor, in Erwägungsgrund 54 des Vorschlags einen speziellen Verweis auf den Grundsatz der Transparenz aufzunehmen und somit daran zu erinnern, dass die betroffenen Personen in allen Phasen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden sollten.

Der EDSB nimmt auch positiv zur Kenntnis, dass der Vorschlag in Artikel 36 die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 speziell vorsieht. Aus Gründen der Klarheit schlägt der EDSB jedoch vor, die folgende einfachere Formulierung aufzunehmen: *„Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 einzuhalten.“*

Anforderungen an die Zulassung von Kreditdienstleistern

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag Kreditdienstleister verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung einzuholen. Neben anderen Anforderungen sieht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags vor, dass *„der Antragsteller ... über angemessene Regelungen für die Unternehmensführung und interne Kontrollmechanismen verfügen [muss], die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß den für den Kreditvertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften garantieren“* (Hervorhebung hinzugefügt).

Der EDSB befürchtet, dass der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags dahingehend missverstanden werden könnte, dass der Schutz personenbezogener Daten nachrangig ist oder den *„für den Kreditvertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften“* unterliegt. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB folgenden Wortlaut: *„der Antragsteller muss über angemessene Regelungen für die Unternehmensführung und interne Kontrollmechanismen verfügen, die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der für den Kreditvertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Verordnung (EU) 2016/679 garantieren“*.

Vertragliche Beziehung zwischen Kreditdienstleister und Kreditgeber

Der EDSB stellt fest, dass Kreditdienstleister gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Vorschlags verpflichtet sein werden, „nach Abschluss der ... Vereinbarung mindestens zehn Jahre lang“ Aufzeichnungen unter anderem über sämtliche Schriftwechsel mit dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer zu führen und über sämtliche Anweisungen, die er vom Kreditgeber in Bezug auf alle von ihm im Namen dieses Kreditgebers verwalteten und durchgesetzten Kreditverträge erhalten hat.

Der EDSB weist darauf hin, dass gemäß dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und e der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten „Grundsatz der Datenminimierung“ und dem „Grundsatz der Speicherbegrenzung“ personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sein müssen und nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts möglicher unterschiedlicher Anforderungen im Rahmen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet empfiehlt der EDSB folgenden Wortlaut: „*nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke der Durchführung der Richtlinie und gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, keinesfalls jedoch länger als 10 Jahre*“.

In diesem Zusammenhang und im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags, in dem auf „*alle maßgeblichen Angaben zu den ... ausgelagerten Dienstleistungen*“ verwiesen wird, empfiehlt der EDSB, in Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben a und b des Vorschlags das Wort „maßgeblich“ hinzuzufügen, d. h. „*sämtliche maßgeblichen Schriftwechsel*“ und „*sämtliche maßgeblichen Anweisungen*“.

Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 13 Absatz 2 des Vorschlags verpflichtet Kreditinstitute und deren Tochterunternehmen, die zuständigen Behörden über die Übertragung eines Kreditvertrags auf einen Kreditkäufer zu unterrichten. Insbesondere ist den zuständigen Behörden Folgendes mitzuteilen: a) durch welche Art von Vermögenswert der Kreditvertrag besichert ist, und ob es sich dabei um einen Verbraucherkreditvertrag handelt; b) Wert des Kreditvertrags; c) Name und Anschrift des Kreditnehmers und des Kreditkäufers oder seines rechtlichen Vertreters. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Vorschlags müsste die zuständige Behörde diese Angaben sowie alle anderen etwaigen Angaben, die sie für notwendig erachtet, sodann an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiterleiten, in dem der Kreditkäufer oder sein Vertreter niedergelassen und in dem der Kreditnehmer niedergelassen bzw. wohnhaft ist. Ebenso wäre ein Kreditkäufer nach Artikel 18 und Artikel 19 des Vorschlags verpflichtet, den zuständigen Behörden sämtliche vorstehend genannten Daten mitzuteilen und weiterzuleiten, sofern er beabsichtigt, einen Kreditvertrag unmittelbar durchzusetzen oder einen Kreditvertrag auf einen anderen Kreditkäufer zu übertragen. Die zuständige Behörde müsste diese Daten dann an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Kreditnehmer oder der neue Kreditkäufer oder sein Vertreter niedergelassen ist, weiterleiten.

Angesichts der Tatsache, dass das Gesamtvolumen der notleidenden Kredite in der Union derzeit bei 950 Mrd. EUR² liegt, ist es offensichtlich, dass die vorgeschlagene Übermittlung personenbezogener Daten erfordern würde, dass die zuständigen Behörden eine große Menge an Daten übermitteln, einschließlich personenbezogener Daten. Der EDSB stellt fest, dass

² SWD(2018) 75 final, Folgenabschätzung, Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite durch Beseitigung unnötiger Hindernisse bei der Kreditbedienung durch Dritte und der Übertragung von Krediten (Teil 1/2), S. 5.

Artikel 20 und 21 des Vorschlags, in denen die Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden festgelegt sind, diesen Behörden die Befugnis einräumen, alle erforderlichen Informationen einzuholen, um die fortdauernde Einhaltung der vorgeschlagenen Verpflichtungen zu kontrollieren und Prüfungen inner- und außerhalb der Geschäftsräume durchzuführen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung hat der EDSB Zweifel, ob die vorgeschlagene Verpflichtung zur routinemäßigen Übermittlung sämtlicher personenbezogener Daten in sämtlichen in den Artikeln 13 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 1 des Vorschlags niedergelegten Fällen tatsächlich für die Aufsicht durch die zuständigen Behörden notwendig ist. Insbesondere könnte der Austausch anonymisierter Daten, pseudonymisierter Daten oder aggregierter Informationen für eine wirksame Aufsicht ausreichen. Aus diesem Grund fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Verpflichtung zum Datenaustausch erneut zu prüfen und deren Umfang zu begrenzen.

Wojciech Wiewiórowski

Brüssel, den 24. Januar 2019